

wichtigste Urteile

Lesen Sie in der neuen ingside-Information die Neuigkeiten zum aktuellen Marktgeschehen.

1. Aktuelle Rechtsprechung – Achtung, sehr wichtig

Nach dem Urteil des Landgerichts Münster im Jahr 2021 hat nun das OLG Hamm im Berufungsverfahren das Urteil bestätigt.

Planen für eine Kommune: Kein schriftlicher Vertrag, kein Honorar!

1. Ein Architekt, der eine mündliche bzw. konkludente Beauftragung behauptet, kann seinen Klagevortrag nicht darauf beschränken, allein auf sein Tätigwerden bzw. die Erbringung von Architektenleistungen zu verweisen (vgl. BGH, IBR 1997, 462).

2. Erklärungen, durch die eine Gemeinde außerhalb laufender Verwaltung verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Andernfalls wird die Gemeinde nicht gebunden mit der Folge, dass es an einem Vertragsschluss fehlt.

[LG Münster, Urteil vom 10.02.2021 - 116 O 40/20 \(nicht rechtskräftig\)](#)

Quelle: ibr-online

hierzu jetzt:

Planungsauftrag wird vom Bürgermeister erteilt: Architektenhonorar nur mit schriftlichem Vertrag!

Fehlt es außerhalb von Geschäften der laufenden Verwaltung an einem schriftlichen Vertrag, kommt kein Vertragsverhältnis zu Stande. Erbringt der Architekt dennoch Leistungen, trägt er das Risiko, keine Vergütung zu erhalten. Darauf weist das OLG Hamm in seinem Beschluss vom 26.08.2021 hin.

[OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2021 - 24 U 41/21](#)

Quelle: ibr-online

Im Urteil des OLG Hamm heißt es:

„Fehlt es - wie vorliegend - an einem wirksamen Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, lassen sich vertragliche Vergütungsansprüche auch nicht aus dem Grundsatz von Treu und Glauben entwickeln, sondern es unterfällt dem Risiko des Klägers, wenn er in der Hoffnung auf eine zukünftige Beauftragung Leistungen erbringt bzw. Tätigkeiten entfaltet, ohne mit diesen schriftlich beauftragt worden zu sein.“

Achtung, für Ingenieurbüros heißt das:

1. Ohne schriftlichen Auftrag haben Sie keinen Anspruch auf Honorar von einem kommunalen Auftraggeber.
2. Ein konkludenter Vertragsschluss ist ausgeschlossen.
3. Das gilt für jegliche Leistungen, also auch für später erforderliche zusätzliche Leistungen.
4. **Erbringen Sie keinesfalls mehr Leistungen ohne Auftrag!**

2. Aktuelle Rechtsprechung – nach wie vor können bei Altverträgen die Mindestsätze verlangt werden

Mit Urteil vom 18.01.2022 hat der EuGH in der Rechtssache C-261/20 entschieden, dass für Altverträge, also Ingenieurverträge die bis zum 31.12.2020 geschlossen wurden, nach wie vor Aufstockungsklagen möglich sind. Ingenieure können also den HOAI-Mindestsatz fordern und sogar einklagen, sofern die Bedingungen des § 7 Abs. 1 HOAI 2013 nicht erfüllt sind (schriftlich, bei Auftragserteilung und oberhalb der Mindestsätze). Die betroffenen Auftraggeber könnten das sich so ergebende Mehrhonorar von der Bundesrepublik Deutschland zurückfordern (Staatshaftung) so der EuGH. Ob das so möglich sein wird, ist für die Ingenieurbüros nicht vorrangig von Interesse. Vielmehr haben Büros das Recht auf das HOAI-Mindesthonorar. Ab dem 01.01.2021 (neue HOAI) ist das nur noch in den Fällen, in denen eine Honorarvereinbarung nicht textlich getroffen ist, möglich (§ 7 Abs. 1 HOAI 2021).

3. Für Sie gefunden

Auch wenn sich die Präsentation im VgV-Verfahren sich strikt an die schriftlich bereits vorgelegten Unterlagen halten muss, kommt es doch auf Stil und Rhetorik der Vortragenden an. Einen „bemerkenswerten Auftritt hinlegen“, auch bei Reden und Vorträgen, kann man lernen, z.B. bei

Frau Bianca Balzer

Expertin für Kommunikation & Präsentation, Trainerin & Coach

www.biancabalzer.com

3. Büroübernahme

Sie suchen ein Büro zur Übernahme? Hier zwei aktuelle Angebote:

Ingenieurbüro (Einzelunternehmen)	Straße, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Ingenieurbauwerke Großraum Hannover, 13 Mitarbeiter Jahresgewinn (letzte 4 Jahre) je rd. 395.000 €
--------------------------------------	--

Ingenieurbüro (Einzelunternehmen)	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Ingenieurbauwerke, Betonsanierung, Abfallentsorgung Großraum Hannover, 6 Mitarbeiter, davon 3 in Teilzeit Jahresgewinn (letzte 2 Jahre) je rd. 100.000 €
--------------------------------------	---

Wenn diese Information wertvoll für Sie gewesen ist und Sie dadurch einen wirtschaftlichen Vorteil erlangen konnten, würde ich mich über eine freiwillige „Spende“ freuen. Die Höhe wählen Sie selbst. Über den überwiesenen Betrag erhalten Sie von mir eine Rechnung als Beleg.